

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00111 vom 6. Januar 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00111

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00111 du 6 janvier 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00111 del 6 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung . Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Praxisgemäss (BGE 121 V 88 E. 3a mit Hinweisen) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 127 V 94 E. 3c, 125 V 297 E. 4a): - Ankleiden, Auskleiden; - Aufstehen, Absitzen, Abliegen; - Essen; - Körperpflege; - Verrichtung der Notdurft; - Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

E. 1.2

Am 28 . Januar 2011 (Eingangsdatum) stellten die Eltern der Versicherten bei der IV-Stelle ein Gesuch um Zusprache einer Hilf losenentschädigung für Minder jährige (Urk. 7/57).

Am 8. Juli 2011 erfolgte eine

Abklärung vor Ort hinsichtlich Hilflosigkeit und

Betreuungsaufwand

(Bericht vom 27. Juli 2011 , Urk. 7/64). Mit Verfügung vom 23. Septemb er 2011 bejahte die IV-Stelle

einen Anspruch auf eine Entschädigung wegen Hilflosi gkeit leichten Grades ab dem 1. Januar 2009 und auf eine

Entschädigung wegen Hilflosigkeit

mittleren Grades

ab dem 1. August 2009 (Urk . 7/67). Im Rahmen zweier

Revisionsverfahren

bestätigte sie mit Mitteilung vom

28. A ugust 2013

(Urk. 7/128 ; vgl. auch Abklärungsbericht vom 28. August 2013, Urk. 7/127) und mit Verfügung vom 6. Juni 2017 (Urk. 7/180 ; vgl. auch Abklärungsbericht vom 21. April 2017, Urk. 7/177)

den Anspruch auf eine Entschädigung wegen Hilflosigkeit mittleren Grades . Zudem verfügte die IV-Stelle am 6. Juni 2017, dass ab dem 1. November 2016 e in Intensivpflegezuschlag aufgrund einer Betreuung von mindestens vier Stunden übernommen

werde.

E. 1.2.1

Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 37 Abs. 2 lit . a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 88 E. 3b, 107 V 145 E. 2).

E. 1.2.2

Gemäss Art. 37 Abs. 1 IVV gilt die Hilflosigkeit als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

E. 1.3

Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht; dieser Zuschlag wird nicht gewährt bei einem Aufenthalt in einem Heim. Der monatliche Intensivpflegezuschlag beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8 Stunden pro Tag 100 Prozent, bei einem solchen von mindestens 6 Stunden pro Tag 70 Prozent

und bei einem solchen von mindestens 4 Stunden pro Tag 40 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) . Der Zuschlag berechnet sich pro Tag. Der Bundesrat regelt im Übrigen die Einzelheiten (Art. 42 ter Abs. 3 IVG).

Nach Art. 39 IVV liegt eine intensive Betreuung im Sinne von Artikel 42 ter Abs. 3 IVG bei Minderjährigen vor, wenn diese im Tagesdurchschnitt infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigen (Abs. 1).

Anrechenbar als Betreuung ist der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege im Vergleich zu nichtbehinderten Minderjährigen gleichen Alters. Nicht anrechenbar ist der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, welche durch medizinische Hilfspersonen vorgenommen werden , sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen

(Abs. 2). Bedarf eine minderjährige Person infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzlich einer dauernden Überwachung, so kann dies als Betreuung von zwei Stunden angerechnet werden. Eine besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung ist als Betreuung von vier Stunden anrechenbar (Abs. 3).

E. 1.4.1

Gemäss Randziffer 8070 ff. des Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) ist im Rahmen der anrechenbaren Betreuung bei der Behandlungs- und Grundpflege der zeitliche Mehraufwand für die Betreuung gegenüber gleichaltrigen nichtbehinderten Minderjährigen zu berücksichtigen, der durch Massnahmen der Behandlungspflege (d.h. medizinische Massnahmen, sofern nicht durch medizinische Hilfspersonen erbracht), und beziehungsweise oder der Grundpflege verursacht wird. Zur Sicherstellung der Rechtsgleichheit bei der Anspruchsbemessung wurden zum anrechenbaren Mehraufwand zeitliche Höchstgrenzen festgelegt, von welchen in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Anhang IV zum KSIH nennt diese Höchstgrenzen sowie die für die Betreuung nicht behinderter Minderjähriger notwendige Zeit (vgl. Rz. 8074 KSIH).

Bei den im KSIH enthaltenen

Richtlinien zur Bemessung der massgebenden Hilflosigkeit bei Minderjährigen (Anhänge III und IV) handelt es sich bei den Altersangaben um Orientierungswerte, die nicht in jedem Fall absolut anzuwenden sind. In den meisten Fällen kann es «normale» respektive nicht pathologisch (krankheits-) bedingte Abweichungen von den Zeitangaben sowohl nach oben als auch nach unten geben. Sie sind bei der Bemessung der Hilfsbedürftigkeit nicht zu berücksichtigen. In diesem Sinne sind die Richtlinien flexibel zu handhaben (KSIH, S. 214). Die Zeit für die altersentsprechende Hilfe basiert auf Erfahrungswerten von verschiedenen IV-Stellen. Es handelt sich um durchschnittliche Werte. Im Weiteren werden Zusatzaufwände berücksichtigt. Die Werte stützen sich auf Erhebungen in Heim, Krippen und bei Eltern (KSIH, S. 223).

E. 1.4.2

Verwaltungsweisungen, wie etwa Wegleitungen oder Kreisschreiben, richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 146 V 224 E. 4.4.2, 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen).

E. 1.5

Gemäss Art. 69 Abs. 2 IVV kann die IV-Stelle zur Prüfung eines Leistungsanspruchs unter anderem Abklärungen an Ort und Stelle vornehmen (vgl. auch KSIH, Rz 8131 ff.). Nach der Rechtsprechung hat ein Abklärungsbericht unter dem Aspekt der Hilflosigkeit (Art. 9 ATSG) oder des Pflegebedarfs folgenden Anforderungen zu genügen: Als Berichterstatlerin oder Berichterstatter wirkt eine qualifizierte Person, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich

ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten hat. Bei Unklarheiten über physische oder psychische Störungen und/oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen nicht nur zulässig, sondern notwendig. Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Personen zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie der tatbestandsmässigen Erfordernisse der dauernden Pflege und der persönlichen Überwachung und der lebenspraktischen Begleitung sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 133 V 450 E. 11.1.1, 130 V 61 E. 6.1 f.). Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für die Abklärung der Hilflosigkeit unter dem Gesichtspunkt der lebenspraktischen Begleitung (BGE 133 V 450 E. 11.1.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_464/2015 vom 14. September 2015 E. 4) sowie unter dem Aspekt des Intensivpflegezuschlags (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_573/2018 vom 8. Januar 2019 E. 3.2).

E. 1.6

Die Revision einer Hilflosenentschädigung richtet sich nach Art. 17 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 IVV; das gesamte Rentenrevisionsrecht ist sinn gemäss anwendbar (BGE 137 V 424 E. 2.2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 9C_248/2017 vom 15. Februar 2018 E. 3.2 und 8C_30/2010 vom 8. April 2010 E. 2.2 mit Hinweis; Meyer/ Reichmuth , Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 139 zu Art. 30–31).

Nach Art. 17 Abs. 2 ATSG wird jede andere (als eine Invalidenrente) formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Gemäss Art. 35 Abs. 2 Satz 1 IVV finden die Art. 87–88 bis IVV Anwendung, wenn sich in der Folge – nach Entstehung des Hilflosenentschädigungsanspruchs (Art. 35 Abs. 1 IVV; BGE 125 V 256 E. 3b) – der Grad der Hilflosigkeit in erheblicher Weise ändert.

Die Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung einer Hilflosenentschädigung gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG setzt folglich einen Revisionsgrund voraus. Darunter ist jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, unter anderem Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder Verwendung neuer Hilfsmittel, zu verstehen, die geeignet ist, den Grad der Hilflosigkeit und damit den Umfang des Anspruchs zu beeinflussen (BGE 137 V 424 E. 3.1 mit Hinweis; vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_248/2017 vom 15. Februar 2018 E. 3.2). Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Leistungsanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung und Beweis würdigung beruht (vgl. BGE 133 V 108; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_204/2014 vom 9. September 2014 E. 3.2 und E. 3.3).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Anspruch auf Hilfen zur Entschädigung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3 und E. 6.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_72/2017 vom 23. Mai 2017 E. 1). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass die Beschwerdeführerin unverändert in fünf Verrichtungen des täglichen Lebens auf regelmässige und erhebliche Hilfe einer Drittperson angewiesen sei. Überdies sei eine dauernde Überwachung und medizinisch-pflegerische Hilfe notwendig. Der invaliditätsbedingte Mehraufwand pro Tag betrage sechs Stunden und 11 Minuten

(Urk. 2). 2.2

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer schweren Mehrfachbehinderung in allen alltäglichen Lebensverrichtungen auf nicht mehr altersgemässe

Dritthilfe angewiesen sei. Dies sei im Rahmen der Abklärung vor Ort festgestellt und aus fachmedizinischer Sicht bestätigt worden. Seit der letzten Revision im Jahr 2017 habe der Betreuungsaufwand deutlich zugenommen. Die Beschwerdeführerin zeige ein zunehmend zwanghaftes Verhalten, welches neben der bekannten Entwicklungsverzögerung auch mit der neuen Diagnose des atypischen Autismus erklärt werden könne. Ins Gewicht falle auch das Tragen des Doppelschalenkorsetts, welches ein starkes Schwitzen verursache. Seit Herbst 2020 müsse die Beschwerdeführerin das Korsett während 20 bis 22 Stunden pro Tag tragen, während dessen sie es

zuvor lediglich sechs bis acht Stunden pro Tag getragen habe. Der Betreuungsaufwand in den alltäglichen Lebensverrichtungen betrage insgesamt

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zulasten der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 19. April 2021 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführerin am 21. April 2021 angezeigt wurde (Urk. 8). 3. Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4.1

Fest steht, dass bei der Beschwerdeführerin im Jahr 2019 ein atypischer Autismus diagnostiziert wurde und dass sie neu an einer (neurogenen) Skoliose leidet. Ein Revisionsgrund für die Abänderung der Hilfenentschädigung ist somit gegeben. Unbestritten ist, dass

die Beschwerdeführerin in den fünf alltäglichen Lebensverrichtungen Ankleiden/Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft und Fortbewegung/Kontaktaufnahme dauernd auf

die Hilfe Dritter angewiesen ist und der dauernden Pflege sowie persönlichen Überwachung bedarf. Eben falls unbestritten ist, dass sie ab dem 1. November 2019 Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag aufgrund einer Betreuung von mindestens sechs Stunden hat.

Umstritten ist der Umfang der erforderlichen Betreuung und ob die Beschwerdeführerin auch im Bereich Aufstehen/Absitzen/Abliegen regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist.

E. 4.2

Hinsichtlich des Bereichs Ankleiden/ Auskleiden legte die Abklärungsperson der IV-Stelle Luzern im Bericht vom 13. Juli 2020 dar, dass die Beschwerdeführerin die Schuhe nicht binden könne. Im Sinne der Schadenminderungspflicht sollten Schuhe mit Klettverschluss oder Zipper getragen werden. Die Beschwerdeführerin habe Spasmen an den Zehen und benötige mehr Zeit, bis die Socken angezogen seien. Die Kleiderwahl könne sie nicht selber treffen. Beim An- und Ausziehen der Kleider müsse sie angeleitet werden. Fürs Ankleiden/Auskleiden sei ein Mehraufwand von 35 Minuten und für die Spasmen und das Verhalten von je 10 Minuten anzurechnen (Urk. 7/292/3).

Bei den angerechneten 35 Minuten handelt es sich um den Maximalwert fürs Ankleiden/Auskleiden gemäss KSIH, S. 223. Die Unterstützung im Umgang mit den Schuheinlagen (Urk. 1 S. 8), bei denen es sich nicht um ein Hilfsmittel der IV handelt, ist in diesem Wert enthalten. Unberücksichtigt blieb allerdings, dass die Beschwerdeführerin die Rumpforthese bzw. das Korsett seit Herbst 2020

nicht mehr - wie noch anlässlich der Abklärung vom 23. Juni 2020 - sechs bis zehn Stunden pro Tag (Urk. 2 S. 2 und Urk. 7/291/1), sondern während 20 bis 22 Stunden tragen muss; dies

insbesondere auch nachts (vgl. E. 2.2 und E. 3.2.6). Dass das wesentlich längere Tragen des Korsetts zu einem vermehrten und starken Schwitzen führt und einen häufigeren Kleiderwechsel erforderlich macht, für welchen die Beschwerdeführerin auf Dritthilfe angewiesen ist (vgl. E. 3.2.9), leuchtet ein. Demgemäss können unter diesem Titel 2 x 5 Minuten Mehraufwand (für zwei Kleiderwechsel; vgl. Urk. 7/313/2) angerechnet werden (vgl. KSIH, S. 224). Der Mehraufwand für den Bereich Ankleiden/ Auskleiden beträgt somit insgesamt 65

Minuten.

E. 4.3

Betreffend den Bereich Aufstehen/Absitzen/Abliegen hielt die Abklärungsperson der IV-Stelle Luzern im Bericht vom 13. Juli 2020 fest, dass die Beschwerdeführerin nachts aufstehe, Licht mache, unruhig schlafe und sich abdecke. Sie müsse dann wieder zugedeckt und ins Bett gebracht werden. Hierfür sei ein Zusatzaufwand von 15 Minuten anzurechnen. Die Beschwerdeführerin könne funktionell selbständig aufstehen, absitzen und abliegen. In diesem Bereich sei sie nicht auf regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen (Urk. 7/292/4).

Dass die Beschwerdegegnerin die Notwendigkeit einer Nachtsassistenten bejahte und gleichzeitig erklärte, die Beschwerdeführerin sei im Bereich Aufstehen/Absitzen/Abliegen nicht auf regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen, ist nicht nachvollziehbar. Die Aussage, wonach die Beschwerdeführerin funktionell selbständig aufstehen, absitzen und abliegen könne, steht sodann im Widerspruch zu den Angaben im Bericht betreffend Assistentenbeitrag vom 23. Juni 2020 (Urk. 7/289/13-14). Darin wird nämlich darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin zwar

selbst zwischen Bett und Rollstuhl (gleiche Höhe) wechseln könne. Beim Aufrichten vom Liegen zum Sitzen am Bettrand und beim sich Hinlegen benötige sie aber Hilfe. Transfers auf ähnlicher Höhe mache sie selbst. Der Kraftaufwand sei allerdings sehr gross und sie ermüde rasch, so dass sie bei anderen Transfers Hilfe benötige. Der Hilfsbedarf betrage hier 17 Minuten pro Tag. Auf diese detaillierten Erklärungen im Bericht betreffend Assistenzbeitrag kann vorliegend abgestellt werden.

Dr. E.____ führte in der ärztlichen Bestätigung vom 13. November 2020

ferner in nachvollziehbarer Weise aus, weshalb aufgrund des atypischen Autismus aus medizinischer Sicht ein zeitaufwändiges, mindestens 30-minütiges

Einschlafritual notwendig ist (vgl. E. 3.2.8). Demnach ist für das Aufstehen/Absitzen/Abliegen

ein Mehraufwand von insgesamt

62 Minuten

(15 min. + 17 min. + 30 min.; vgl. KSIH, S. 225) anzurechnen. Die Beschwerdeführerin ist somit in sämtlichen sechs alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen.

Dass die Beschwerdegegnerin das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt habe, weil sie den im Vorbescheidverfahren eingereichten Bericht von Dr. E.____

vom 13. November 2020 in der angefochtenen Verfügung vom 20. Januar 2021 (Urk. 2) nicht erwähnt habe (Urk. 1 S. 9), ist im Übrigen zu verneinen. Dies deshalb, weil die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung auf die wesentlichen Einwände betreffend den Bereich Aufstehen/Absitzen/Abliegen eingegangen ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_544/2018 vom 5. Februar 2019 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 4.4

Was den Bereich Essen betrifft, erklärte die Abklärungsperson der IV-Stelle Luzern im Bericht vom 13. Juli 2020, dass die Beschwerdeführerin mit dem Messer schneiden könne, allerdings nur weiche Lebensmittel. Sie schneide zu grosse Stücke. Manchmal helfe die Beschwerdeführerin bei der Zubereitung des Essens und beim Zerkl einern und Streichen der Brote. Die Butter streiche sie dabei übers Brot hinaus. Die Aufforderung zum Trinken und die Hilfe beim Zerkleinern von harten Lebensmitteln könne der Lebensverrichtung Essen nicht zugeordnet werden. Zum Essen müsse die Beschwerdeführerin nicht aufgefordert werden. Für die Vorbereitung des «Znüni»/»Zvieri» seien 2 x

E. 4.5

Hinsichtlich des Bereichs Körperpflege legte die Abklärungsperson der IV-Stelle Luzern im Bericht vom 13. Juli 2020 dar, dass die Beschwerdeführerin abends dusche. Beim Einseifen, Waschen der Haare und Abduschen benötige sie Hilfe. Unter Anleitung helfe die Beschwerdeführerin mit. Weiter benötige sie Hilfe bei der Zahnreinigung, beim Waschen von Gesicht und Händen sowie beim Kämmen. Hierfür seien insgesamt 60 Minuten pro Tag anzurechnen. Hinzu käme ein Zusatzaufwand von 10 Minuten pro Tag, um die Beschwerdeführerin auf das Duschen vorzubereiten respektive für das Oppositionsverhalten. Das Schneiden der Nägel sei keine regelmässige tägliche Verrichtung und könne nicht berücksichtigt werden. Das Schneiden der Haare könne keiner Lebensverrichtung zugeordnet werden (Urk. 7/292/7).

Diese Beurteilung ist nachvollziehbar. Dem Zusatzaufwand aufgrund des atypischen Autismus wurde dabei angemessen Rechnung getragen. 60 Minuten fürs Waschen, Kämmen, Baden/Duschen entspricht dem Maximalwert gemäss KSIH, S. 227.

Der mit Einwand vom 19. Oktober 2020 (Urk. 7/313/3) geltend gemachte Mehraufwand von 50 Minuten alleine fürs Waschen der Hände lässt sich – auch unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und des Oppositionsverhaltens der Beschwerdeführerin –

nicht rechtfertigen. Schliesslich erfasste die Beschwerdegegnerin nicht nur den Hilfsbedarf in einer «guten Tagesverfassung» (Urk. 1 S. 9), sondern wies darauf hin, dass die Beschwerdeführerin gemäss Bericht der Ergotherapie vom 17. Februar 2017 den richtigen Ablauf beim Hände waschen einhalten und die einzelnen Schritte (sogar) selbständig ausführen könne (Urk. 2 S. 3).

E. 4.6

Betreffend die Verrichtung der Notdurft erklärte die Abklärungsperson der IV-Stelle Luzern im Bericht vom 13. Juli 2020, dass die Beschwerdeführerin selbstständig auf die Toilette gehe. Eine Überwachung sei nicht notwendig, aber eine Hilfe bei der Reinigung nach dem Stuhlgang und eine Kontrolle der Kleider. Der Zeitaufwand fürs Ordnen der Kleider betrage 6 x 3 Minuten und derjenige fürs Reinigen beim Stuhlgang 8 Minuten pro Tag. Der Aufwand fürs Anziehen der Windel für die Nacht betrage 5 Minuten pro Tag. Die Hilfe bei der Menstruation seit Herbst 2019 und der Kauf von Windeln könnten keiner regelmässigen Lebensverrichtung zugeordnet werden. Beim Erinnern an den WC Gang vor dem Verlassen des Hauses handle es sich nicht um eine erhebliche indirekte Dritthilfe, die als Zeitaufwand berücksichtigt werden könne (Urk. 7/292/8-9). Die Beschwerdegegnerin ergänzte, dass für das Wechseln der Windeln zusätzlich 5 Minuten zu berücksichtigen seien, weshalb insgesamt ein Mehraufwand von 35 Minuten anzurechnen sei (Urk. 2 S. 3).

Diese Beurteilung ist überzeugend und lediglich insofern zu präzisieren, dass hier nicht ein Mehraufwand von 35, sondern von 36 Minuten resultiert. Ein Zusatzaufwand für ein Toilettentraining kann gemäss KSIH, S. 227, nur bei Kindern zwischen 3 und 10 Jahren angerechnet werden.

E. 4.7

Was den Bereich Grund- und Behandlungspflege betrifft, erklärte die Abklärungsperson der IV-Stelle Luzern im Bericht vom 13. Juli 2020, dass für die physio- und ergotherapeutischen Übungen zu Hause 20 Minuten und für das An- und Ausziehen des Korsetts und der orthopädischen Schuhe, welche als medizinische Hilfsmittel gelten würden, 20 Minuten pro Tag anzurechnen seien. Das Verabreichen der Augentropfen könne altersgemäss nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gelte für das Eincremen der Druckstellen wegen des Korsetts. Das Eincremen üblicher Körpercremen wegen trockener Haut könne nicht berücksichtigt werden. Der Nasenspray müsse nicht regelmässig verabreicht werden, weshalb hier kein Zeitaufwand anrechenbar sei. Auch die Reinigung der Brille könne nicht als erhebliche Hilfe berücksichtigt werden (Urk. 7/292/

E. 4.8

Den angerechneten Mehraufwand von 16 Minuten für die Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen und von 2 Stunden für die dauernde Überwachung hat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin nicht bestritten (Urk. 1 S. 10 f.). Dieser gibt nicht Anlass zu Weiterungen.

Insgesamt beträgt der invaliditätsbedingte Betreuungsaufwand somit

7 Stunden und 29 Minuten pro Tag (Ankleiden/Auskleiden: 65 min. ; Aufstehen/Absetzen/Abliegen : 62 min. ; Essen: 20 min.; Körperpflege: 70 min.; Verrichtung der Notdurft: 36 min.; Behandlungspflege: 60 min.; intensive Überwachung: 120 min.; Begleitung Arzt und Therapie: 16 min.) . 5.

Die Beschwerdeführer in hat demnach Anspruch auf eine Entschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades (vgl. E. 1.2.2) . Der massgebende Zeitpunkt für die Leistungsanpassung ist derjenige , in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde, das heisst November 2019 (Urk. 7/264; Art. 88 bis Abs. 1 lit . a IVV). Da der invaliditätsbedingte Betreuungsaufwand 7 Stunden und 29 Minuten beträgt, kann ein Intensivpflegezuschlag aufgrund einer Betreuung von mindestens acht Stunden nicht gewährt werden (vgl. E. 1.3) . Die Beschwerde ist daher teilweise gutzu heissen. 6. 6.1

Die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert zu bemessen sind (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), sind auf Fr. 800.-- anzu setzen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdeführerin und der Beschwerde gegnerin

je zur Hälfte (Fr. 400.--) aufzuerlegen. 6.2

Die Beschwerdegegnerin ist ausgangsgemäss zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , SVGer, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist. 6.3

Nach der Rechtsprechung sind unter dem Titel Parteientschädigung auch die Kosten privat eingeholter Gutachten zu vergüten, soweit die Parteixpertise für die Entscheidungsfindung unerlässlich war (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 591/06 vom 15. Dezember 2006 E. 5.1 mit Hinweisen). Dieser Grundsatz ist für das Verwaltungsverfahren ausdrücklich in Art. 45 Abs. 1 ATSG bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV festgehalten. Der von der Beschwerdeführer in eingeholte Bericht von Dr. A. ___ vom 16. Februar 2021 (Urk. 3) war für die Erstellung des medizinischen Sachverhalts relevant und für die Entscheidungsfindung

damit unerlässlich. Das Gesuch um Übernahme der Kosten dieses Bericht s ist daher gutzuheissen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 20. Januar 2021 insofern abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführer in ab dem 1. November 2019 Anspruch auf eine Entschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden der Beschwerdeführer in und der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte (Fr. 400.--) auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführer in eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Die Kosten des Bericht s von Dr. A.____ vom 16. Februar 2021 werden der Beschwer degegnerin auferlegt. 5 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Andrea Mengis - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

E. 9

Std. 11 Min. 3.2.8

Dr.

E.____ , nunmehr Leitende Ärztin der Klinik für Kinder- und Jugend psychiatrie und Psychotherapie

der Psychiatrischen K linik K.____ , erklärte in der ä rztliche n Bestätigung vom 13. November 2020, dass die Beschwerdeführerin in allen alltäglichen Lebensverrichtungen auf erhebliche und regelmässige Hilfe angewiesen sei. Der Hilfsbedarf im Alltag sei wegen der Wahr nehmungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Autismus stark erhöht. In den Bereichen Körperpfl ege, Behandlungspflege und beim A ufste hen/Absitzen/Abliegen sei ein psychis ch bedingter Zusatzaufwand gegeben . Die Beschwerdeführerin habe ein gestörtes Körperempfinden und zeige Widerstände gegen Berührung. Die Körperpflege sei deshalb aufwendig und schwierig. Es brauche viel aktive Vorbereitungszeit und man müsse mehrmals ansetzen, bis etwas erledigt werden könne.

Der geschätzte tägliche Zusatzaufwand aus psychi schen Gründen betrage 50 Minuten (beispielsweise Zähne putzen, Haare waschen/kämmen, Hautpflege bei Akne und wunden Bereichen, Intimpflege bei der Menstruation , Hygiene allgemein wie Hände waschen). Aufgrund des Autismus seien morgens und abends zeitaufwä ndige Rituale notwendig. Der ver gangene Tag müsse nach- und der kommende vorbesprochen werden. Oft würden personalisierte, auf die Beschwerdeführerin zugeschnittene alltägliche Geschichten helfen. Dadurch könnten verengte zwanghafte Vorstellungen

geöffnet werden. Der geschätzte Zusatzaufwand für das medizinisch notwendige Einschlafritual betrage mindestens 30 Minuten pro Tag. Nachts bestehe Hilfsbe darf, wenn die Beschwerdeführerin aufwache , da sie sich nicht al leine helfen oder beruhigen und sich

selber gefährden könnte (Urk. 7/323/1). 3.2.9

Dr. A.____

erklärte im Bericht vom 16. Februar 2021, dass die Beschwerdeführerin typische Merkmale einer Autismus-Spektrum-Störung zeige. Sie sei rigide im Verhalten, die Kommunikation handlungsbezogen, der Tonfall auffällig, Ordnung und Rituale wichtig und die Interaktion gestört. Sie habe Tics und mache repetitive Spiele. In Kombination mit der ataktischen cerebralen Bewegungsstörung und der zunehmenden Skoliose bestehe die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Betreuung mit erheblichem Mehraufwand. Die Beschwerdeführerin trage 20 bis 22 Stunden pro Tag ein fest anliegendes Korsett. Darunter schwitze sie verständlicherweise sehr viel, so dass ein sehr häufiger Kleiderwechsel notwendig sei. Die Haut müsse täglich auf Druckstellen untersucht und intensiv mit Hautcremes gepflegt werden. Aufgrund der Inaktivität der Rückenmuskulatur während der 20 bis 22 Stunden müssten diese und die Rumpfmuskulatur in der «korsettfreien» Zeit mittels Massagen, allgemeiner Gymnastik und speziell hierfür ausgewählten Übungen aktiviert werden. Die Erhaltung der erworbenen motorischen Fähigkeiten sei gerade in Bezug auf die zunehmende Skoliose und die damit einhergehenden Einschränkungen von eminenter Bedeutung. Bei den alltäglichen Lebensverrichtungen wie An- und Auskleiden, Essen und Körperpflege sei die Beschwerdeführerin stets auf die Hilfe einer Betreuungsperson angewiesen. Der Betreuungsaufwand sei im Vergleich zu Gleichaltrigen tags durchschnittlich um mindestens acht Stunden erhöht (Urk. 3). 4.

E. 10

11). Die Beschwerdegegnerin wies darauf hin, dass Rückenmassagen keiner medizinischen Behandlung zugewiesen werden könnten. Von einem Dauerschnupfen mit wöchentlicher Inhalation sei bei der Abklärung vor Ort nichts erwähnt worden. Auch in der Übersicht der Pflegeeltern werde in diesem Zusammenhang kein Aufwand beschrieben (Urk. 2 S. 3 f.).

Diese Einschätzung vermag nur teilweise zu überzeugen. Das Eincremen der Druckstellen wegen des Korsetts fällt, im Unterschied zum Verabreichen von Augentropfen und entgegen der Annahme der Abklärungsperson, nicht unter das Verabreichen von Medikamenten, das gemäss Rz. 8075 lit. b KSIH (als Massnahme der Behandlungspflege) erst ab dem 15. Lebensjahr zu berücksichtigen ist. Mangels abweichender Regelung im KSIH handelt es sich hierbei um eine Massnahme der Grundpflege, die in der nicht abschliessenden Aufzählung der anrechenbaren Massnahmen in Rz. 8076 KSIH nicht aufgeführt ist (vgl. Art.

7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [KLV], wonach sowohl Dekubitusprophylaxe wie auch Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut der Grundpflege zugeordnet werden; vgl. zur Anwendbarkeit der KLV BGE 147 V 73 E. 4.3). Gestützt auf die Darlegungen von Dr. A.____ in

seinem Bericht vom 16. Februar 2021 kann davon ausgegangen werden, dass eine tägliche Untersuchung der Haut auf Druckstellen und eine Pflege mit Hautcremes nach dem Tragen des Korsetts während 20 bis 22 Stunden aus medizinischer Sicht indiziert ist. Dasselbe gilt für die Aktivierung der Rücken- und Rumpfmuskulatur mittels Massagen und Übungen

(vgl. E. 3.2.9). Unter diesem Titel können daher – wie von der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit Einwand vom 19. Oktober 2020 geltend gemacht (Urk. 7/313/3-4)

– je 10 Minuten Mehraufwand angerechnet werden. Ein zusätzlicher Mehraufwand für die physio- und ergotherapeutischen Übungen zu Hause und die Behandlung der Akne kann nicht angerechnet werden .

Der Mehraufwand im Bereich Grund- und Behandlungspflege beträgt somit 60 Minuten (20 min. + 20 min. + 10 min. + 10 min.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.